

Universität Mannheim · Rektorat · 68131 Mannheim

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Universität Mannheim

Frau Katy Anders
Telefon +49/(0)621-181-1104
Telefax +49/(0)621-181-1108
anders@verwaltung.uni-mannheim.de

Im Hause

Mannheim, 24. Mai 2017

Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 2016

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 8 Landesneben tätigkeitsverordnung ist jede/jeder Bedienstete **verpflichtet**, eine Erklärung über die im zurückliegenden Kalenderjahr ausgeübten **genehmigungs- und anzeigepflichtigen** Nebentätigkeiten vorzulegen.

Sofern Sie im Jahr 2016 Nebentätigkeiten ausgeübt haben, wird gebeten, die beiliegende Aufstellung – soweit noch nicht geschehen – **vollständig** ausgefüllt (insbesondere auch die Höhe der Vergütung)

bis zum 7. Juli 2017

an die Personalabteilung zurückzusenden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit bitte ich mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen. Sollten Sie 2016 keine Nebentätigkeit ausgeübt haben, ist eine Rücksendung des Vordrucks nicht erforderlich.

Zu Ihrer Information sind neben dem Vordruck zur Berichtspflicht, ein **Merkblatt zum aktuellen Nebentätigkeitsrecht** sowie **das Formular** zur Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit beigefügt.

Alle Formulare können auch im Intranet unter *Verwaltung/Personal/Formulare/Nebentätigkeiten abgerufen* werden.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

Anlagen

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank / LBBW
BLZ: 600 501 01 Konto Nr: 749 650 106 8
IBAN: DE13600501017496501068
BIC: SOLA DE ST

.....
Name:

.....
Einrichtung

An die
Personalabteilung

I m H a u s e

Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten für das Jahr 2016 sowie Änderungsanzeige nach § 8 der Landesneben tätigkeitsverordnung (LNTVO)

A Erklärung nach § 8 Nr. 1 LNTVO

(bitte vollständig ausfüllen; Verweis auf die Genehmigung reicht nicht aus)

Nr.	Bezeichnung der Nebentätigkeit ¹⁾	Auftrag-/Arbeitgeber	Zeitliche Inanspruchnahme (wöchentlich) ²⁾	Dauer der Nebentätigkeit (Zeitraum der Ausübung)	Höhe der Vergütung ³⁾ im Erklärungsjahr

- 1) Alle genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten (NTen), dazu zählen auch NTen auf Verlangen und allgemein genehmigte sowie genehmigungsfreie aber anzeigepflichtige NTen
- 2) Tatsächliche Stundenzahl der Ausübung der Nebentätigkeit in der jeweiligen Woche; keine Durchschnittswerte
- 3) Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld (brutto) oder geldwerten Vorteilen, dazu zählen auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen sowie Tage- und Übernachtungsgelder, letztere nur insoweit, als sie die Beträge der Reisekostenvorschriften für Beamte übersteigen.

B Hinweise zur Ablieferungspflicht nach § 8 Nr. 3 LNTVO

Bei Nebentätigkeiten für Auftraggeber des *öffentlichen oder diesem gleichgestellten Dienstes* oder für eine auf *Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit* außerhalb des öffentlichen Dienstes muss eine Abrechnung über die daraus zugeflossenen Vergütungen vorgelegt werden, sofern diese 1.200 € im Jahr übersteigen und keine Ausnahme von der Ablieferungspflicht besteht.

Sollten Sie Nebentätigkeiten im dargestellten Sinn ausgeübt haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrer/Ihrem zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter in Verbindung, um zu prüfen, ob eine Ablieferungspflicht besteht oder nicht.

C Abführung von Nutzungsentgelt

Haben Sie bei der Ausübung von Nebentätigkeiten

Einrichtungen Material Personal

der Universität in Anspruch genommen?

nein

ja

Die Abrechnung ist beigelegt
(Abrechnungsvordruck kann dem Intranet entnommen werden:
Verwaltung/Personal/Formulare/Nebentätigkeiten)

Die Abrechnung wurde bereits einreicht am

Die Vergütung aus der Nebentätigkeit fließt erst im Jahr
..... zu.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Merkblatt zum Nebentätigkeitsrecht von Beamten und Beschäftigten

I. Grundsatz / gesetzliche Grundlage

Unter Nebentätigkeit ist jede nicht zum Hauptamt/zum Hauptberuf des Beamten/Beschäftigten gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zu verstehen.

Für Beamte gelten die Vorschriften der §§ 60 ff LBG i.V.m. den Vorschriften der Landesnebtätigkeits- und für wissenschaftliches Personal die Hochschulnebtätigkeitsverordnung.

Für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Beschäftigten gelten darüber hinaus die Regelungen des TV/L.

II. Nebentätigkeit bei Beamten

1. Formen der Nebentätigkeit

Man unterscheidet folgende Formen der Nebentätigkeit: genehmigungspflichtige, allgemein genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten.

Es wird gebeten, grundsätzlich alle Nebentätigkeiten anzuzeigen, da nur so beurteilt werden kann, ob ggf. Versagungsgründe vorliegen.

1.1 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Beamte bedürfen grundsätzlich zur Ausübung jeder Nebentätigkeit mit Ausnahme der unter Ziffern 1.2 und 1.3 aufgezählten Tätigkeiten der **vorherigen Genehmigung**.

Keine Nebentätigkeiten sind

- unentgeltliche Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören (Arbeiten im Haus, Garten, Familien- und Nachbarschaftshilfe, Hobbys, Sport, usw.)
- öffentliche Ehrenämter
- unentgeltliche Vormundschaften, Betreuungen oder Pfllegschaften.

Beispiele für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (entgeltlich oder unentgeltlich):

- Lehr- und Unterrichtstätigkeiten außerhalb der eigenen Hochschule,
- Leitung von wissenschaftlichen Instituten außerhalb der eigenen Hochschule.
- Beratertätigkeit,
- Übernahme eines Nebenamtes, einer entgeltlichen Vormundschaft, Pfllegschaft, Betreuung oder Testamentsvollstreckung,
- selbständige Gutachterstätigkeit, sofern kein konkreter Zusammenhang mit bestimmten Lehr- und Forschungsaufgaben besteht.

1.2 Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten

Die Genehmigung gilt als **allgemein** erteilt, wenn

- die Vergütungen für die beantragten Nebentätigkeiten insgesamt 1.200,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet,
- die Nebentätigkeiten in der Freizeit ausgeübt werden,
- kein Versagungsgrund (wird unter Ziffer 3 dargelegt) gegeben ist,
- wissenschaftliches Personal wie folgt tätig wird:
 - als Herausgeber oder Schriftleiter von wissenschaftlichen und künstlerischen Zeitschriften, Sammelwerken und vergleichbaren Publikationen, soweit dies nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt,
 - bei Hochschullehrern der Rechtswissenschaft als Verteidiger oder Prozessvertreter vor Gericht,
 - als Preisrichter, Schiedsrichter oder Sachverständiger bei Gericht,
 - als Mitwirkender an staatlichen oder akademischen Prüfungen, soweit dies nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt.

Die **allgemein genehmigten** Nebentätigkeiten sind **anzeigepflichtig**, es sei denn es handelt sich um

- eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr und
- die Vergütung hierfür überschreitet nicht einen Betrag in Höhe von 200,00 €

1.3 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Nicht **genehmigungspflichtig** sind

- unentgeltliche Nebentätigkeiten mit Ausnahme
 - der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten.
 - des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
- die Verwaltung eigenen oder Nutznießung der Beamten unterliegenden Vermögens,
- schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
- mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeiten,
- Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen.

Die unter 1.3 genannten Tätigkeiten sind **anzeigepflichtig**, sofern es sich um **entgeltliche**

- schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
- mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeiten oder
- Tätigkeiten zur Wahrung von Selbsthilfeeinrichtungen handelt.

2. Genehmigungserteilung

Der Antrag auf Genehmigung, bzw die Anzeige muss schriftlich erfolgen. Es ist das Formular „Ausübung von Nebentätigkeiten“ zu verwenden. Hierin sind Angaben über Art und Umfang der Nebentätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Vergütung zu machen.

Der Antrag ist vor der Weiterleitung an die Personalabteilung dem Dienstvorgesetzten zur Stellungnahme vorzulegen. Dieser hat zu prüfen, ob die Nebentätigkeit dienstliche Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Bediensteten beeinträchtigen oder dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden und wird zeitlich auf maximal 5 Jahre befristet ausgestellt.

Änderungen von genehmigungspflichtigen, anzeigepflichtigen oder auf Verlangen des Dienstherrn übernommenen Nebentätigkeiten, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der Nebentätigkeit, der Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und der Vergütung sind dem Dienstvorgesetzten **unverzüglich** anzuzeigen.

Hierzu ist ebenfalls das Formular „Ausübung von Nebentätigkeiten“ zu benutzen.

3. Versagungsgründe

Die Genehmigung wird versagt, wenn durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Versagungsgründe sind gegeben, wenn die Nebentätigkeit

- den Beamten in einen Widerstreit mit dienstlichen Pflichten bringen kann,
- die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
- zu einer wesentlichen Einschränkung der Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann,
- die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten beeinträchtigt werden kann (i.d.R. bei mehr als einem Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit, bei Hochschulprofessoren ist die Nebentätigkeit einzuschränken, wenn sie wöchentlich den Umfang des zeitlichen Umfangs eines individuellen Arbeitstages überschreitet).

Auch bei allgemein genehmigten Nebentätigkeiten ist die Genehmigung zu versagen (widerrufen), wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ersichtlich wird. Dies gilt auch für nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, wenn der Beamte bei der Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

4. Ablieferungspflicht

Vergütungen für im öffentlichen Dienst ausgeübte, auf Verlangen des Dienstherrn ausgeübte oder mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten übertragene **Nebentätigkeiten** sind in den Grenzen der Vorschriften der LNTVO (§§ 5 und 6) an den Dienstherrn abzuführen.

Über die im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeführten genehmigungspflichtigen, anzeigepflichtigen und auf Verlangen des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten sind daher regelmäßig einmal im Jahr bis spätestens 01. Juli Angaben über Art, Umfang, Dauer, Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und der Höhe der Vergütung dem Dienstvorgesetzten vorzulegen.

Hierzu ist das Formular „Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten...“ zu benutzen.

5. Folgen der Nichtbeachtung

Die Nichtbeachtung der Genehmigungs- und Anzeigepflicht stellt ein Dienstvergehen dar und hat disziplinarrechtliche Folgen.

III. Nebentätigkeit der Beschäftigten

1. Grundsatz

Für nicht im Beamtenverhältnis stehende Beschäftigte an Hochschulen ist die Aufnahme einer Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeit grundsätzlich **genehmigungsfrei**, die Aufnahme **jeder Nebentätigkeit** jedoch **rechtzeitig vorher** dem Arbeitgeber **anzuzeigen**.

2. Versagungsgründe

Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen, wenn diese geeignet ist,

- die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Beschäftigten oder
- berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

3. Ablieferungspflicht

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden.

über die Fakultät/Lehrstuhl/Zentrale Einrichtung
.....
im Hause

Mannheim,

**Bitte für jede Nebentätigkeit
einen Einzelbogen ausfüllen!**

Ausübung von Nebentätigkeiten

bitte Entsprechendes ankreuzen

- Hier:
- Anzeige bzw. Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit
 - Antrag auf Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material im Rahmen einer Nebentätigkeit
 - Änderungsanzeige gem. § 64 IV LBG

A Persönliche Angaben

Name, Vorname:

Dienstverhältnis: Beamter/in Beschäftigte/r

Fakultät/Lehrstuhl/Zentrale Einrichtung:

Beschäftigungsumfang: Vollzeit Teilzeit..... % beurlaubt bis.....

B Ausübung einer Nebentätigkeit

Ich beabsichtige, die nachstehende Nebentätigkeit auszuüben, die ich hiermit anzeige, bzw. um deren Genehmigung ich bitte (für den Fall der Genehmigungspflicht).

1) Art der Nebentätigkeit

- Durchführung eines Lehrauftrages:
- Beratertätigkeit auf dem Gebiet:
- Gutachten über:
- Anstellung als:
- Sonstiges:

2) Auftraggeber (inkl. Anschrift)

- Firma:
- Universität/Hochschule:
- Sonstige:

3) Zeitraum der beabsichtigten Ausübung der Nebentätigkeit (bitte taggenau)

vom bis

4) Zeitliche Inanspruchnahme pro Woche, einschließlich Reise- und Vorbereitungszeiten

(z.B. 2 Semesterwochenstunden mit zusätzlich 2 Stunden Reise- und Vorbereitungszeit pro Woche, wöchentlich 2 - 3 Stunden)

Die Nebentätigkeit wird ausgeübt

- innerhalb der regulären Arbeitszeit
 - außerhalb der regulären Arbeitszeit
- Wochentag: von Uhr bis Uhr

5) Höhe der Bruttovergütung:

monatlich € und/oder jährlich €
(wenn noch keine genauen Beträge bekannt sind, bitte ungefähren Betrag angeben; Bruttovergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen für die in Nebentätigkeit erbrachten Leistungen)

6) Die Dienstaufgaben werden

- nicht beeinträchtigt
- beeinträchtigt (bitte nähere Angaben machen)

- 7) Weitere schon ausübende Nebentätigkeiten
 Folgende Nebentätigkeiten (bereits genehmigt/allgemein genehmigt/angezeigt) werden darüber hinaus in folgender zeitlicher Beanspruchung ausgeübt:
- 8.) Nachweise
 Folgende Belege sind zum Nachweis der vorstehenden Angaben über Art und Umfang, Arbeitgeber und Vergütung beigelegt:

C Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität Mannheim

Zur Ausübung der vorgenannten (auch genehmigungsfreien) Nebentätigkeit

- erfolgt keine Inanspruchnahme
 wird eine Inanspruchnahme wie folgt beantragt:

- 1) Staatliches Personal:
 Name, Vorname:
 Art der Tätigkeit (z.B. Schreibarbeit):
 Umfang (z.B. 2 Stunden täglich):
- 2) Einrichtungen:
 Art (z.B. Raum-Nr):
 Umfang (z.B. 5 Stunden wöchentlich):
- 3) Material:
 Art (z.B. Papier):
 Umfang (z.B. 10 Seiten pro Tag):

D Änderungsanzeige gem. § 64 IV LBG

Bei der mit Antrag vom angezeigten Nebentätigkeit haben sich folgende Änderungen, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der Nebentätigkeit, der Person des Auftrag- oder Arbeitgebers oder der Vergütung ergeben:

.....

Mannheim,

.....
 (Unterschrift Beschäftigter)

E Stellungnahme der/des Dienstvorgesetzten

Stellungnahme, ob die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Bediensteten beeinträchtigen, oder dem öffentlichen Interesse aus anderen Gründen zuwiderlaufen würde

- mit der o.g. Nebentätigkeit bin ich einverstanden
 ich habe die Änderungsanzeige zur Kenntnis genommen
 ich habe folgende Bedenken:

Mannheim,

.....
 (Unterschrift Fakultät/Lehrstuhl-Inhaber/Zentrale Einrichtung)